

MIT
EINER
HOFFNUNG
UNTERWEGS!
Kirche Neu^{er} leben

Ehrenamtliche und
hauptamtliche
Dienste und Ämter
in Kirche und
Gemeinden

Kommission

9

Vorwort des Bischofs

I. Sinn und Anlage des Forums

1. Das Diözesanforum als solches ist beendet. Ich danke allen in unserem Bistum, die sich durch ihr Gebet, durch ihre Gespräche und Glaubenszeugnisse sowie durch ihre Eingaben und Vorschläge an den Arbeiten des Forums beteiligt und sie bereichert haben. Besonders danke ich den Mitgliedern des Forums, die viel Zeit und Kraft eingesetzt haben, um die Arbeit des Forums zu einem guten Gelingen zu führen. In diesen Dank schließe ich alle ein, die eher im Hintergrund zum Gelingen des Forums beigetragen haben.

2. Um den Beratungen des Forums größtmögliche Freiheit zu gewährleisten, haben wir uns für die offene Form eines Diözesanforums entschieden, im Unterschied zu einer Diözesansynode, wie das kirchliche Recht sie vorsieht. Eine Diözesansynode hat in Gemeinschaft mit dem Bischof rechtsetzende und rechtsverbindliche Kraft, kann allerdings nur Fragen behandeln, die in die Regelungskompetenz des einzelnen Diözesanbischofs fallen. Unser Diözesanforum sollte freier sein und auch Fragen behandeln können, die von überdiözesaner und auch weltkirchlicher Bedeutung sind und damit über die Zuständigkeit des einzelnen Diözesanbischofs hinausgehen. Das Diözesanforum sollte die Freiheit haben, auch in Fragen der Glaubenslehre und der kirchlichen Ordnung ein Meinungsbild zu erstellen im Hinblick auf Fragen, bei denen auf der Grundlage des Evangeliums und der kirchlichen Tradition eventuell eine Weiterentwicklung möglich sein könnte. Um dieser Freiheit willen haben wir das Diözesanforum als beratendes Organ angelegt. In der Präambel heißt es: „Entsprechend der Aussage der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland ist das Diözesanforum unter dem Vorsitz des Bischofs ein Ort der Begegnung, des offenen Dialogs und Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller im Volke Gottes für die Kirche von Münster. Das Diözesanforum hat beratenden Charakter. Es soll dazu beitragen, den Weg der Kirche in das dritte Jahrtausend in der Diözese Münster auf der

Grundlage des Glaubens der Kirche, besonders der Aussagen des II. Vatikanischen Konzils und der Beschlüsse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, zu überdenken, daß die Frohe Botschaft die Menschen unserer Tage besser erreicht und das Miteinander aller gefördert wird.“

3. Hinsichtlich der gewünschten Verbindlichkeit seiner Beratungsergebnisse hat das Diözesanforum seine Aussagen in vier Formen gefaßt:

- a) Empfehlungen bilden die offenste Form der Beratungsergebnisse. Sie haben den Charakter von Handlungsperspektiven oder gegebenenfalls auch Visionen.
- b) Optionen formulieren eindeutige Prioritäten des beabsichtigten Handelns.
- c) Beschlüsse stellen die verbindlichste Form der Beratungsergebnisse der Vollversammlung des Diözesanforums dar. Sie repräsentieren das Mehrheitsvotum der Vollversammlung. Neben ihnen finden auch Minderheitsvoten Raum.
- d) Konkretionen regen an, auf der Grundlage von „Empfehlungen“ und „Beschlüssen“ Pioniererfahrungen zu sammeln, damit sie zu gegebener Zeit für die Gesamtpastoral im Bistum fruchtbar gemacht werden können.

(Anmerkung: Im folgenden werden alle vier Weisen der Aussagen des Forums unter dem Begriff „Beschluß“ gefaßt, um den Text zu vereinfachen.)

II. Schritte zur Umsetzung des Diözesanforums

Nach Abschluß des Diözesanforums geht es darum, die Ergebnisse in das kirchliche Leben des Bistums Münster umzusetzen. Der erste Schritt in dieser Aufgabe kommt mir als dem Bischof zu. Da das Diözesanforum beratenden Charakter hat, obliegt es mir, die Beschlüsse in Kraft zu setzen. Im Hinblick auf die Umsetzung der Ergebnisse des Diözesanforums in das kirchliche Leben im Bistum Münster lassen sich mehrere Schritte unterscheiden.

1. Mit der Inkraftsetzung werden die Ergebnisse des Forums zugleich der Öffentlichkeit übergeben.

II

2. Ein zweiter Schritt ist die Umsetzung der „Beschlüsse“ des Forums. Dazu bedarf es in vielen Fällen weiterer Überlegungen im Hinblick auf die Verwirklichung. Diese Aufgabe kommt dem Diözesanpastoralrat und der ihm zugeordneten, vom Diözesanforum eingesetzten Kommission gemeinsam mit mir zu.

3. Die Durchführung der „Beschlüsse“ des Forums im einzelnen liegt bei den jeweiligen Adressaten, die häufig in den Aussagen des Forums direkt angesprochen sind.

4. Wie es das Statut vorsieht, werden die Beratungsergebnisse in geeigneter Weise dokumentiert.

III. Inkraftsetzung der Ergebnisse des Diözesanforums durch den Bischof

1. Sowohl von ihrer Form (Empfehlungen, Optionen, Beschlüsse, Konkretionen) wie auch von ihrem Inhalt her haben die Ergebnisse des Forums einen unterschiedlichen Charakter. Häufig sind in Beschlüssen auch Empfehlungen enthalten, da die Form als Beschluß vor allem den Sinn hat, dieser Meinung den gebührenden Nachdruck zu geben. Entsprechend diesem unterschiedlichen Charakter muß auch die Inkraftsetzung durch den Bischof unterschiedlichen Charakter haben. Empfehlungen, sei es in der Form von Empfehlungen oder seien sie vom Inhalt her als Empfehlungen zu qualifizieren, können nicht im eigentlichen Sinn in Kraft gesetzt werden. In diesen Fällen empfiehlt sich die Form der Annahme und eventuell Weitergabe zur Umsetzung dieser „Beschlüsse“ durch den Bischof.

2. In anderen Fällen, vor allem wenn es sich formal und auch inhaltlich um eigentliche Beschlüsse im engeren Sinn handelt, kann der Bischof ihnen die entsprechende Rechtskraft verleihen. Dies bedeutet ein „Inkraftsetzen“ im engeren Sinn.

3. In der Regel ist nur über die „Beschlüsse“ des Forums abgestimmt worden. Über die „Lesetexte“ ist, mit wenigen Ausnahmen, nicht abgestimmt worden. Diese Lesetexte bilden weithin die Grundlage der

„Beschlüsse“. Wenngleich nicht über sie abgestimmt worden ist, prägen auch sie das Bewußtsein.

4. Im Hinblick darauf, daß die Inkraftsetzung der „Beschlüsse“ des Forums sie in das kirchliche Leben hineinstellt, muß bei der Inkraftsetzung das jeweilige Umfeld der kirchlichen Lehre und kirchlichen Ordnung mit bedacht werden. Das gilt auch im Hinblick auf die „Lesetexte“, so daß ich bisweilen bei der Inkraftsetzung auch sie in das Umfeld der kirchlichen Lehre und kirchlichen Ordnung stellen muß.

5. Das Diözesanforum hatte die Freiheit, in seinen „Beschlüssen“ ein Meinungsbild im Hinblick auf die weitere Entwicklung der kirchlichen Lehre und Ordnung zu formulieren, ohne daß damit schon die Weiterentwicklung der Lehre oder Ordnung vorweggenommen ist. Diese „Beschlüsse“ haben die inhaltliche Qualifikation eines Votums. Häufiger kommt dies in der Form der Beschlüsse selbst zum Ausdruck. Ich werde jeweils bei der Inkraftsetzung der einzelnen „Beschlüsse“ dies vermerken.

6. Im Hinblick auf einige „Beschlüsse“ des Diözesanforums habe ich in den Beratungen der Vollversammlungen schon darauf hingewiesen, daß ich diese „Beschlüsse“ in meiner bischöflichen Verantwortung nicht mittragen kann. Ich werde sie deshalb auch nicht in Kraft setzen. Das werde ich jeweils bei den entsprechenden Beschlüssen vermerken.

7. Zu manchen „Beschlüssen“, die an überdiözesane oder weltkirchliche Stellen weitergeleitet werden sollen, habe ich eine abweichende Meinung schon in den Vollversammlungen zum Ausdruck gebracht. Diese „Beschlüsse“ werde ich weiterleiten, aber zugleich meine abweichende Meinung mit zum Ausdruck bringen, wie es von Anfang an vorgesehen war.

IV. Aus diesen Überlegungen ergeben sich für die „Inkraftsetzung“ im weiteren Sinn folgende Kategorien:

1. Empfehlungen (sowohl formeller als auch inhaltlicher Art)

a) Annahme der Empfehlung — ohne weiteren Zusatz;

IV

- b) Annahme der Empfehlung — Weitergabe zur Umsetzung an den Diözesanpastoralrat und die Forumskommission oder eventuell an andere Stellen (z. B. Diözesan-Caritasverband);
- c) Annahme der Empfehlung und Weitergabe zur Prüfung der Möglichkeiten der Umsetzung an den Diözesanpastoralrat und die Forumskommission sowie gegebenenfalls an andere Stellen;
- d) Annahme der Empfehlung und Weitergabe an überdiözesane Stellen
B mit einer Befürwortung,
B mit abweichender Meinung.

2. „Inkraftsetzen“ der Beschlüsse im engeren Sinn. Hierdurch bekommen die Beschlüsse direkt Rechtskraft im Bistum.

3. Einige Empfehlungen oder Beschlüsse kann ich oder werde ich nicht in Kraft setzen,

- a) entweder weil ich es von der Theologie und der kirchlichen Ordnung her nicht für opportun halte, sie in Kraft zu setzen,
- b) oder weil sie der Glaubenslehre der Kirche oder der kirchlichen Ordnung widersprechen.

Ich wünsche, daß die Arbeit unseres Diözesanforums zu einer Vertiefung des kirchlichen Lebens in unserem Bistum führt und wir uns neu mit einer Hoffnung auf den Weg machen, dem kommenden Herrn entgegen.

A handwritten signature in black ink, reading "Reinhard Lettmann". The signature is written in a cursive style with a small cross at the beginning.

Bischof Reinhard Lettmann

Dokumentation der Beschlüsse und Inkraftsetzung durch den Bischof

I.

Der Haupttext steht unter dem Titel unserer Kommission: „Ehrenamtliche und hauptamtliche Dienste und Ämter in Kirche und Gemeinde“. Ausgehend von den Voten aus der Diözese, haben wir in der Kommissionsarbeit zunächst einen Themenfindungsprozeß durchlaufen. Die so gefundenen Schwerpunkte wurden in drei Untergruppen ausgearbeitet. Natürlich floß in die Redaktionsarbeit an den Themenschwerpunkten auch das ein, was uns Kommissionsmitgliedern vor dem Hintergrund unserer eigenen Erfahrungen wichtig erschien. Das Ergebnis dieses Gesprächsprozesses gliedert sich in folgende Abschnitte:

- 9.1 Präambel: eine Art Grundsatzklärung
- 9.2 Gemeindeseelsorge in Kooperation
- 9.3 Beauftragungen zu Ämtern und Diensten in den Gemeinden
- 9.4 Wege zu einer lebendigen Gemeinde
- 9.5 Ehrenamtlichkeit

Der 5. Abschnitt zur Ehrenamtlichkeit wird von uns als Anhang verstanden, der weitere Konkretisierungen durch den Diözesanpastoralrat anregt.

II.

Mit einem zweiten Text nehmen wir im Rahmen unserer Themenstellung auf Forderungen und Wünsche Bezug, die in den Voten aus der Diözese besonders nachdrücklich und häufig genannt werden. Auf der 2. Vollversammlung haben wir zur Frage des priesterlichen Zölibats schon ein Mehrheits- und ein Minderheitsvotum verabschiedet. Im Anschluß an das Mehrheitsvotum (9.6.1) legen wir fünf Beschlußvorlagen vor:

- 9.6.2 Die Bitte an den Bischof, sich im Sinne des Mehrheitsvotums einzusetzen;
- 9.6.3 ein Votum zur Änderung der Zulassungsbedingungen zum priesterlichen Amt,
- 9.6.4 ein Votum zum Umgang mit den Priestern, die wegen einer Eheschließung aus dem Amt ausgeschieden sind;
- 9.6.5 ein Votum zur Erlaubnis der Wiederheirat verwitweter Dia-

kone;

9.6.6 ein Votum zum Umgang mit geschiedenen wiederverheirateten Diakonen, Pastoralreferentinnen und -referenten.

I. Ehrenamtliche und hauptamtliche Dienste und Ämter in Kirche und Gemeinde

9.1 Präambel

Einerseits erleben wir, daß die Zahl derer, die am kirchlichen Lebeteilnehmen, geringer wird. Es gibt immer weniger Priester. Der kirchliche Einfluß auf die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens nimmt ab. Vor allem bei der jungen Generation ist ein Rückgang kirchlicher Bindungen nicht zu übersehen.

Andererseits erfahren wir, daß sich in vielen Gemeinden Entwicklungen vollziehen, die zu Hoffnungen Anlaß geben: Viele Frauen und Männer haben schon seit dem vergangenen Jahrhundert in der katholischen Verbandsarbeit verantwortliche Aufgaben übernommen. Heute sind viele Laien auch bewußte Träger von Kirche und Gemeinde. Diese Entwicklung entspricht der Vision der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland von 1975 (Beschuß „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ 1.3.2.): „Aus einer Gemeinde, die sich

pastoral versorgen läßt, muß eine Gemeinde werden, die ihr Leben im gemeinsamen Dienst aller und in unübertragbarer Eigenverantwortung jedes Einzelnen gestaltet.“

Damit entsteht eine veränderte Gestalt von Kirche und Gemeinde, die sich an der Lehre des II. Vatikanischen Konzils von der Kirche als Volk Gottes orientiert (Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“ v.a. Kapitel II). Weil nach diesem Kirchenbild die Verantwortung den Bischöfen und Priestern nicht alleine zukommt, wünschen sich engagierte Christen eine geschwisterliche und dialogische Kirche. Sie möchten kraft ihres Bewußtseins vom gemeinsamen Priestertum aller Getauften tragende Aufgaben übernehmen. Daher drängen sie auf die verantwortliche Mitgestaltung beim Gemeindeaufbau und auf die Mitbestimmung des kirchlichen Lebens in Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie.

Wo man der Mitverantwortung aller in den Lebensfragen der Gemeinden Raum läßt, wächst die Bereitschaft zur Übernahme von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Diensten. Ausdrücklich seien hier die Berufe von Pastoralreferentin und -referent genannt sowie der erneuerte Ständige Diakonat. Die vielseitigen Begabungen und möglichen Berufungen gilt es zu fördern und zu bestätigen. Auch die Sorge um den priesterlichen Dienst in den Gemeinden muß uns bewegen.

In früheren Zeiten kannte die Kirche neben den Ämtern von Bischof, Priester und Diakon eine Vielzahl von Diensten und Ämtern. Sie alle wirkten in unterschiedlicher Weise und Intensität an der Seelsorge mit. Einige von ihnen sind untergegangen, weil ihnen in späteren Zeiten keine Aufgaben mehr entsprachen, oder sie haben sich - wie die Weiheämter selbst - gewandelt. So gilt es, stets herauszufinden, was die jeweilige Zeit fordert. Es ist Vertrauen in die Kraft des pfingstlichen Heiligen Geistes, der das Lebensprinzip der Kirche ist, wenn wir in Verantwortung vor der Tradition, in der wir stehen, und herausgefordert durch die Gegenwart mutig auch neue Formen und Gestalten von Diensten und Ämtern suchen. Neue Dienste wachsen in den Gemeinden aus Kreativität und Bereitschaft. Diese Dienste sind Ausdruck unseres Glaubens an den Gott, der seinem Volk durch die Geschichte treu bleibt. Nur eine Kirche, die sich wandelt, bezeugt den lebendigen Gott, der in ihr wirkt.

9.2 Gemeindeseelsorge in Kooperation

9.2.1 Partnerschaftliche Zusammenarbeit in der Gemeinde

Die Notwendigkeit von *Kooperation, d. h. von partnerschaftlicher Zusammenarbeit*, gilt heute in besonderer Weise für alle Bereiche des Gemeindelebens. Auch die Leitung einer Gemeinde ist nur möglich in Kooperation. Das gilt grundsätzlich für jede Gemeinde, ganz besonders aber, wenn ein Priester als Pfarrer für mehrere Gemeinden zuständig bzw. eine Gemeinde ohne eigenen Pfarrer vor Ort ist. Die Gesamtverantwortung des Priesters für die Seelsorge ist nicht Alleinverantwortung; denn sie gründet auf den Respekt und die Anerkennung der Kompetenz aller Mitarbeitenden sowie die Anerkennung der Mitverantwortung aller Beteiligten in der ganzen Breite der Dienste.

Kooperation in der Gestaltung des Gemeindelebens zeigt sich in der *Durchsichtigkeit des Planens, Entscheidens und Handelns*. Was das Leben aller betrifft, muß transparent und nachvollziehbar sein!

Die Planung und Zielsetzung der pastoralen Arbeit muß vor allem den Gemeindeaufbau und die Grundvollzüge der Gemeinde bedenken:

- Verkündigung beinhaltet die Glaubensvermittlung von der religiösen Erziehung im Elternhaus über die verschiedenen Formen der Katechese, über Bildungsangebote bis zur Predigt in den verschiedenen Formen der Gottesdienste.
- Liturgie schließt die verschiedenen Formen des Gebets- und Wortgottesdienstes ein und die Feier der Sakramente, vor allem der Eucharistie.
- Caritas/Diakonie umfaßt sowohl das breite Feld ehrenamtlicher Sorge um den hilfsbedürftigen Menschen, die Familie, die Nachbarschaft und Selbsthilfegruppen als auch die verschiedenen fachlichen Einrichtungen und hauptberuflichen Dienste der Caritas.
- Beim Gemeindeaufbau bemühen sich die jetzt schon Aktiven und Verantwortlichen besonders um die Personen oder Gruppen, zu denen die Gemeinde noch nicht oder nicht mehr Kontakt hat. Mancherorts braucht es Ideen und verstärkte Kraftanstrengungen, damit das Gemeindeleben neu belebt wird.

Die seelsorglichen Verantwortungsbe-
reiche und Dienste in der Gemeinde
sind regelmäßig unter den für die
Grundvollzüge Hauptverantwortlichen
(haupt-, neben-, ehrenamtlich) abzu-
sprechen. Diese bilden das *Pastoral-*
team. Wer in einem Bereich der Ge-
meindeseelsorge selbständig Verant-
wortung oder Mitverantwortung trägt,
muß auch mitplanen und mitentschei-

den können. Bei der Festlegung der
Grundlinien seelsorglicher Planung und
Aufgabenverteilung wirkt der *Pfarrge-*
meinderat mit.

Entscheidungsfindung unter den Ver-
antwortlichen und innerhalb der Ge-
meinde setzt einen offenen Dialog und
die Bereitschaft zu einem verbindlichen
Gespräch voraus, um Entscheidungen
möglichst gemeinsam zu treffen.

Das Handeln setzt Absprachen voraus,
bedarf aber auch der Eigenverantwort-
lichkeit. Nicht alles kann rechtlich gere-
gelt werden. Deshalb muß es im Rah-
men übertragener Verantwortung legi-
time Freiräume geben.

Bei allem Engagement in der Gemeinde
sind die Grenzen von Beanspruchung
und Belastbarkeit zu beachten. Förder-
lich ist es, wenn ehrenamtliche Tätig-
keiten in der Regel zeitlich begrenzt
übernommen werden und, ohne daß
Druck entsteht, wieder zurückgegeben
werden können.

9.2.2 Zusammenarbeit von Gemeinden und deren Gremien

Die Glaubwürdigkeit der christlichen
Gemeinde, die zahlenmäßigen Verän-
derungen in den Gemeinden, der Prie-
stermangel, aber auch die Mobilität der
heutigen Gesellschaft und die vielen,
die einzelnen Gemeinden überfordern-

den gesellschaftlichen Probleme machen eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen verschiedenen selbständigen Gemeinden und deren Gremien nötig. *Pfarrverbände* können dabei eine Hilfe sein. Die *Beauftragung eines Pfarrers mit der Leitung mehrerer Gemeinden ist eine Notlösung*, die nur in Ausnahmefällen annehmbar ist. Insbesondere ist der Bestand und Selbststand aller Gemeinden zu respektieren, die - orientiert an den genannten vier Grundvollzügen von Gemeinde und nicht nur an der Zahl der zur Verfügung stehenden Pfarrer - lebensfähig sind. Bei der Bildung sog. *Pfarreiengemeinschaften* sind die beteiligten Gemeinden in den Planungs- und Entscheidungsprozeß verbindlich einzubeziehen.

Für Gemeinden ohne eigenen Pfarrer bzw. Priester vor Ort soll ein Diakon, eine Pastoralreferentin bzw. ein Pastoralreferent oder auch eine Vertrauensperson aus der Gemeinde als *Pfarrbeauftragte(r)* beauftragt werden. Dieser können bestimmte, klar geregelte Leitungsaufgaben in den Grundvollzügen von Verkündigung, Liturgie, Caritas/Diakonie und Gemeindeaufbau übertragen werden. Für den zugeordneten Pfar-

rer soll sich nach Möglichkeit die Teilnahme an den Tagungen der *Räte und Gremien* nicht vervielfachen. Die Gremien können auch ohne den Pfarrer zusammenkommen. Der Vorsitz, bzw. der Vorstand des Pfarrgemeinderats ist in seiner Eigenverantwortung zu stärken. Auch können etwa im Rahmen des geltenden Rechts Sitzungen des Kirchenausschusses im oldenburgischen Bistumsteil schon jetzt durch Laien als Vorsitzende geleitet werden. Im nordrhein-westfälischen Bistumsteil können die stellvertretenden Vorsitzenden die Sitzungen des Kirchenvorstandes leiten. Auch könnten die beteiligten Pfarrgemeinderäte ein Instrument schaffen (z.B. eine Konferenz der Vorstände), um die Grundlinien der Seelsorge aufeinander abzustimmen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu entwickeln.

Eine erfreuliche Entwicklung zeigt sich, wo es aus dem Kontakt mit anderen christlichen Gemeinden am Ort im gesellschaftlichen und geistlichen Bereich zu verschiedenen Formen der Zusammenarbeit kommt.

9.2.2.1

Beschluß

Das Diözesanforum möge als **Beschluß** beschließen:

Gemeindepastoral kann nur in Partnerschaft gelingen. Sie muß von allen Beteiligten mitgestaltet werden. Regelmäßige Dienstbesprechungen des Pastoralteams, d. h. der für die Grundvollzüge Hauptverantwortlichen (haupt-, neben-, ehrenamtlich), sind verpflichtend.

Abstimmungsergebnis Ja: 132 Nein: 1 Enth.: 1

Bischof: *Ich nehme den **Beschluß** an und setze ihn in Kraft.*

9.2.2.2

Beschluß

Das Diözesanforum möge als **Beschluß** beschließen:

Kooperation muß in den kommenden Jahren ein Schwerpunkt für die Arbeit der Pastoral- und Seelsorgekonferenzen sein. Für sie soll seitens des Bistums ein Angebot erstellt werden, das ihnen eine Hilfe zur Verwirklichung von Kooperation auf den Ebenen von Pfarrei, Pfarreiengemeinschaft, Pfarrverband und Dekanat bietet.

Abstimmungsergebnis Ja: 123 Nein: 0 Enth.: 10

Bischof: *Ich nehme den **Beschluß** an.*

9.2.2.3

Beschluß

Das Diözesanforum möge als **Beschluß** beschließen:

Das Diözesanforum sieht in der Beauftragung eines Pfarrers mit der Leitung mehrerer lebensfähiger Pfarreien eine Notlösung, die nur in Ausnahmefällen annehmbar ist. Bei der Bildung sog. Pfarreiengemeinschaften sind die beteiligten Gemeinden in den Planungs- und Entscheidungsprozeß verbindlich einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis Ja: 132 Nein: 5 Enth.: 6

Bischof:

Ich nehme den Beschluß an.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Stellungnahme in der Sitzung der Vollversammlung des Diözesanforums am 10. Oktober 1997, in der ich ausgeführt habe, daß wir aufgrund der soziologischen, pastoralen, finanziellen und personellen Entwicklung auch den Mut haben müssen, bisher selbständige Gemeinden zu

9.2.2.4

Beschluß

Das Diözesanforum möge als **Beschluß** beschließen:

Für Gemeinden ohne Pfarrer vor Ort soll ein Diakon, eine Pastoralreferentin bzw. ein Pastoralreferent oder auch eine Vertrauensperson aus der Gemeinde als Pfarrbeauftragte(r) mit klar geregelten Leitungskompetenzen beauf-

tragt werden. Die Beauftragung soll nach Vorschlag des Pfarrgemeinderates und in Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer durch den Bischof erfolgen.

Abstimmungsergebnis Ja: 120 Nein: 0 Enth.: 13

Bischof: *Ich nehme den Beschluß an und gebe ihn an das Bischöfliche Generalvikariat weiter zur Prüfung der Möglichkeit der Übertragung von „klar geregelten Leitungskompetenzen“ im Hinblick auf eine Konkretisierung und im Hinblick auf mögliche finanzielle Konsequenzen.*

Auch der Begriff „Gemeinden ohne Pfarrer vor Ort“ bedarf der Konkretisierung, da es Fälle gibt, in denen ein eigener Pfarrer für die Gemeinde bestellt ist, aber

9.2.2.5

Das Diözesanforum möge als Empfehlung beschließen:

Im Rahmen des geltenden Rechts können im oldenburgischen Bistumsteil schon jetzt Sitzungen des Kirchenausschusses durch Laien als Vorsitzende, im nordrhein-westfälischen Bistumsteil Sitzungen des Kirchenvorstandes durch deren stellvertretende(n) Vorsitzende(n) geleitet werden. Das Diözesanforum empfiehlt den Pfarrern, vermehrt von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Abstimmungsergebnis Ja: 123 Nein: 0 Enth.: 1

Bischof:***Ich nehme die Empfehlung an.***

9.3 Beauftragung zu Ämtern und Diensten in den Gemeinden

Träger der Seelsorge ist die Gemeinde als Ganze. Deren Verlebendigung und Glaubwürdigkeit wird vor allem durch das Aufspüren und Fördern der vielfältigen Begabungen erreicht, die in jeder Gemeinde vorhanden sind, nicht allein durch eine Vermehrung der hauptamtlichen Tätigen. Kraft der durch Taufe und Firmung geschenkten *Teilhabe am gemeinsamen Priestertum* sind alle Gläubigen berufen und befähigt, Jesus Christus in je eigener Weise zu vergegenwärtigen.

„Um ihre Sendung zu erfüllen, braucht die Kirche Personen, die öffentlich und ständig dafür verantwortlich sind, auf ihre fundamentale Abhängigkeit von Jesus Christus hinzuweisen, und die dadurch innerhalb der vielfältigen Gaben einen Bezugspunkt ihrer Einheit darstellen. Das Amt solcher Personen, die seit sehr früher Zeit ordiniert wurden, ist konstitutiv für das Leben und Zeugnis der Kirche“ („Amt“, Konvergenzerklärung der Kommission für

Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Lima 1982, Nr. 8).

Das Weiheamt dient der Einheit der Gemeinde und ihrer Gaben, indem es in den zentralen kirchlichen Lebensvollzügen an die Grundstruktur der Gemeinde erinnert: Sie lebt nicht aus sich selbst und ist nicht nur für sich selbst da. Sie lebt vielmehr aus dem, was Gott in Jesus Christus „für uns und alle Menschen“ getan hat und im Heiligen Geist gegenwärtig hält. Dabei vergegenwärtigt *der Priester* das Heil Jesu Christi vor allem in der Verkündigung der Gemeinde, ihrer sakramentalen Liturgie und in der Diakonie. *Der Diakon* vergegenwärtigt in seinem diakonisch-caritativen und liturgischen Dienst Gottes Heilshandeln für alle Menschen, besonders für die Armen und Bedürftigen.

Pastoralreferentinnen und -referenten übernehmen als hauptamtliche Laien im pastoralen Dienst Funktionen in den Grunddiensten von Verkündigung, Liturgie, Diakonie und Gemeindeaufbau.

Pfarrgemeinderat und Pfarrer bzw. Pastoralteam sollen in Absprache miteinander Frauen und Männer für die verschiedenen Grundvollzüge und Aufga-

benbereiche der Gemeinde gewinnen und beauftragen, sofern diese Beauftragungen nicht dem Bischof vorbehalten sind. Die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten sollen in klarer Weise übertragen werden. In aller Regel erfolgt eine *Beauftragung für eine vereinbarte befristete Zeit*. Eine wiederholte Beauftragung bzw. Übernahme bestimmter Ämter ist möglich, muß aber ausdrücklich in gegenseitigem Einverständnis erfolgen.

In schweren *Konfliktfällen* kann der Pfarrer bzw. der/die Seelsorger/Seelsorgerin gemeinsam mit der Mehrheit des Pfarrgemeinderates eine Beauftragung zurücknehmen. Im Falle bischöflicher Beauftragung ist das Einverständnis des Bischofs erforderlich.

9.3.1 Ämter und Aufgabenverteilung in der Gemeinde

Beauftragungen können für alle Grundvollzüge des Gemeindelebens erforderlich sein:

9.3.1.1 Verkündigung

Alle Gemeindemitglieder sind befähigt und gesandt, die Frohe Botschaft in den verschiedenen Lebensbereichen zu verkünden. Darüber hinaus gibt es beson-

dere Dienste der Verkündigung, zu denen Beauftragungen notwendig sind: in der Gemeindekatechese, in der Schule und im Gottesdienst. So erklären sich etwa jedes Jahr in vielen Gemeinden Eltern oder andere Gemeindemitglieder bereit, in der Sakramentenvorbereitung katechetische Dienste zu übernehmen. Für die Schulung und Begleitung der Katecheten werden Verantwortliche benötigt. Ein solcher Dienst kann von hauptamtlichen Seelsorgern/Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, oder Ehrenamtliche werden auf Zeit für diesen Dienst vom Pfarrgemeinderat beauftragt. Ähnliche Beauftragungen der Gemeinde sind denkbar in der Erwachsenenkatechese, für theologische Bildungsarbeit u. a.

- Die vielfältigen Formen der Verkündigung sollen auch in der Gemeinde Raum haben. Gemeindemitglieder - Frauen und Männer in gleicher Weise - sollen zum Predigtgespräch oder auch zum Glaubenszeugnis in besonderen Gottesdiensten befähigt und ermutigt werden. Zum Dienst des Priesters gehört in besonderer Weise die Verkündigung des Evangeliums in der Eucharistiefeier. Ein Team von Predigerinnen und Predigern kann als Bereicherung dieses Dienstes im Wechsel die Predigt übernehmen. Auf Vorschlag des Pfarrgemeinderates beauftragt der Bischof entsprechend qualifizierte Gemeindemitglieder.

Ein Anliegen des Pfarrgemeinderates

9.3.1.2 Gottesdienst

Ein Anliegen des Pfarrgemeinderates muß es sein, eine Vielfalt gottesdienstlicher Feiern zu ermöglichen. Gemeindeglieder sollen ermutigt und befähigt werden, unterschiedliche Gottesdienste zu leiten. Wer regelmäßig Gemeindegottesdienste leitet, muß vom Pfarrgemeinderat dem Bischof zur Beauftragung vorgeschlagen werden.

dienste (Kranke, Jubilare, Neuzugezogene) werden gesucht, befähigt und begleitet.

- Andere Aufgaben bestehen in der Vernetzung und Begleitung von Caritashelfern und Caritashelferinnen, Eine-Welt-Gruppen, Asylgruppen u.a.

Ein Mitglied des Pastoralteams begleitet und unterstützt die Arbeit des Caritasausschusses; hier ist der natürliche Ort für den Dienst eines Ständigen Diakons.

9.3.1.3 Caritas/Diakonie

Zur caritativ-diakonischen Grundaufgabe der Gemeinde gehört die Sorge um die Menschen im Nahbereich wie auch die gesellschaftliche und weltweite Solidarität.

Der Pfarrgemeinderat bildet einen Caritasausschuß. Dessen Aufgaben sind u.a.:

- Er koordiniert die verschiedenen caritativ-diakonischen Dienste in der Gemeinde.
- Er stellt die Verbindung zu den Angeboten des örtlichen Caritasverbandes her.
- Er hält den Gedanken der Diakonie und Solidarität in den Gruppen und Gremien wach, sowie in den Gottesdiensten der Gemeinde.
- Mitarbeiter/innen für Besuchs-

9.3.1.4 Begleitende Seelsorge

Ein wichtiger Dienst der Gemeinde ist die begleitende Seelsorge an den Knoten- und Wendepunkten des Lebens. Um den notwendigen Zusammenhang von Glauben und Leben deutlich zu machen, ist es wichtig, daß dieser Dienst gemeindenah, d.h. von Bezugspersonen aus der Gemeinde, wahrgenommen wird. Auch in diesen Situationen müssen die vielfältigen Begabungen der Gemeinde zum Tragen kommen:

9.3.1.4.1 Taufe

Pfarrer bzw. Pastoralteam und Pfarrgemeinderat tragen dafür Sorge, daß erwachsene Taufbewerber bzw. Eltern, welche die Taufe ihres Kindes wünschen, zu Taufkatechesen und Tauf-

gesprächen eingeladen werden. Wie bei der Hinführung zu Buße, Erstkommunion und Firmung bereits üblich, sollen Gemeindemitglieder auch für den Dienst der Einführung in den Glauben und die Gemeinde gewonnen und beauftragt werden; denn dieser Grunddienst der Gemeinde ist angesichts der Glaubenssituation vieler aufwendiger

geworden. Er bedarf der Schulung und Begleitung durch die für die Taufpastoral Verantwortlichen (haupt-, neben-, ehrenamtlich). Um den Zusammenhang der Taufliturgie zur begleitenden Seelsorge darzustellen, werden die Taufkatechetinnen und -katecheten in die liturgische Feier einbezogen.

Bischof: *Erläuternde Anmerkungen zu 9.3 „Beauftragung zu Ämtern und Diensten in den Gemeinden“.*

Diese Bemerkungen gelten auch für Nr. 9.4.1.

Im Hinblick auf die Beauftragung zu Ämtern und Diensten in der Gemeinde und zur Aufgabenverteilung in der Gemeinde ist die besondere Stellung des sakramentalen Amtes zu bedenken, das nicht einnivelliert werden darf. Das Sakrament des ordo (Weihe) will zum Ausdruck bringen, daß das Entscheidende in der Kirche nicht von Menschen her geschieht, sondern von Christus her. Er ist das Haupt der Kirche. Er ist das eigentliche Subjekt der Kirche und ihres elementaren Selbstvollzugs in der Liturgie, weshalb das Amt in den entscheidenden kirchlichen Vollzügen allein in persona Christi handeln kann. Das Amt ist berufen und verpflichtet, diesen elementaren Geschenkcharakter im kirchlichen Leben zu versichtbaren.

Die Bindung der wesentlichen kirchlichen Vollzüge an das Amt bringt sichtbar zum Ausdruck, daß Christus selbst der Begegnende und Handelnde in der Kirche

Kirche ist.

Die Ordination stellt deshalb das sakramentale Vorzeichen für die entscheidenden kirchlichen Grundvollzüge dar. In besonderer Weise gilt dies

- 1. von der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums, die in der Sicht des II. Vatikanischen Konzils die primäre Aufgabe des ordinierten Priesters ist,**
- 2. von der Spendung der Sakramente und**
- 3. von der Gemeindeleitung.**

Daß diese drei Grundfunktionen der Kirche an die Ordination gebunden sein müssen, darin besteht auch ein fundamentaler ökumenischer Konsens.

Im ökumenischen Bereich können wir auf das Wort des evangelischen Theologen Wolfhard Pannenberg hören, daß die reformatorischen Kirchen „nicht nur aus ökumenischen Gründen, sondern um ihres eigenen Ordinationsverständnisses willen“ strikt daran festhalten sollten, „die selbständige öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung an die Bedingung einer vorher vollzogenen Ordination zu binden“. Pannenberg betont: „An die Stelle der Ordination können nicht bürokratische Akte einer ‘Beauftragung’ durch Kirchenleitung oder Predigerseminarsdirektoren treten. Denn bei der Ordination zu dem durch den Dienst am Wort des Evangeliums ausgeübten Hirtenamt der Kirche handelt es sich um die Übertragung eines von Jesus Christus selbst ausgehenden Auftrages, der die Selbständigkeit der Ordinierten auch gegenüber den Kirchenbehörden

9.3.1.4.1

Das Diözesanforum möge als **Beschluß** beschließen:

Wir wissen, daß Spender der Taufe zunächst der Bischof, die Priester und die Diakone sind. In Gemeinden, die keinen eigenen Pfarrer mehr haben, oder in großen Gemeinden mit hohen Taufzahlen ist es sinnvoll, Pastoralreferentinnen und -referenten auf Vorschlag des Pfarrgemeinderates und ggf. der Seelsorgekonferenz mit dem Dienst der Taufspendung zu beauftragen.

Der Bischof wird gebeten, den can. 861 § 2 CIC in diesem Sinne auszulegen und die entsprechenden Beauftragungen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis Ja: 93 Nein: 27 Enth.: 11

Bischof:

Ich nehme den Beschluß aus theologischen Gründen nicht an.

Ich habe diese Gründe bereits in der Vollversammlung des Diözesanforums

vom 9. bis 12. Oktober 1997 erläutert.

Der Beschluß verweist auf die geltende Ordnung des CIC can. 861.

„§ 1: Ordentlicher Spender der Taufe ist der Bischof, der Priester und der Diakon, unbeschadet der Vorschrift des can. 530 Nr. 1.

§ 2: Ist ein ordentlicher Spender nicht anwesend oder verhindert, so spendet die Taufe erlaubt der

Bischof:

Katechist oder jemand anderer, der vom Ortsordinarius für diese Aufgabe bestimmt ist, im Notfall sogar jeder von der nötigen Intention geleitete Mensch; die Seelsorger und vor allem der Pfarrer müssen sich angelegen sein lassen, die Gläubigen über die rechte Taufweise zu belehren.“

Unbeschadet der Möglichkeit der Taufspendung durch Laien in Notfällen sehe ich theologische Gründe, in unseren kirchlichen Verhältnissen die Spendung der Taufe den im CIC genannten „ordentlichen Spendern“ vorzubehalten. Die Taufe als Aufnahme in die Kirche ist ein so bedeutsamer kirchlicher Akt, daß in der ganzen Geschichte der Kirche in „normalen“ kirchlichen Verhältnissen die Taufe dem Amt vorbehalten war und ist. Ein Hinweis darauf

9.3.1.4.2 Ehe

Was über die wachsende Dringlichkeit einer begleitenden Taufpastoral gesagt ist, gilt auch für die Sorge der Gemeinde um die Vorbereitung junger Paare auf die kirchliche Eheschließung. Partnerschaft und Ehe sind nicht nur Themen

für Familienbildungsstätten und kirchliche Bildungshäuser, sondern auch Aufgaben der Gemeinde selbst. Die Verantwortlichen für die Trauungspastoral sollen für das begleitende katechetische Bemühen geeignete Mitglieder der Gemeinde gewinnen, befähigen und beauftragen.

9.3.1.4.2

Das Diözesanforum möge als **Beschluß** beschließen:

Die ordentliche Vollmacht zur Eheassistenz hat der Ortspfarrer, der diese ggf. an Kapläne, andere Priester oder Diakone delegiert. In Gemeinden, die keinen eigenen Pfarrer haben und in Gemeinden mit häufigen Trauungen sollen künftig Pastoralreferentinnen und -referenten auf Vorschlag des Pfarrgemeinderates vom Bischof zur Eheassistenz beauftragt werden.

Der Bischof wird gebeten, bei der Deutschen Bischofskonferenz und beim Papst die notwendigen Klärungen herbeizuführen (can. 1112 § 1 CIC).

Abstimmungsergebnis Ja: 93 Nein: 29 Enth.: 8

Bischof: *Ich nehme den Beschluß aus theologischen und ökumenischen Gründen nicht an.*

Ich habe diese Gründe bereits in der Vollversammlung des Diözesanforums vom 9. bis 12. Oktober 1997 erläutert.

Der im Beschluß erwähnte can.1112 § 1 des CIC sieht vor: „Wo Priester und Diakone fehlen, kann der Diözesanbischof aufgrund einer vorgängigen empfehlenden Stellungnahme der Bischofskonferenz und nach Erhalt der Erlaubnis des Heiligen Stuhls Laien zur Eheschließungsassistenz delegieren.“

Die „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“ vom 15. August 1997 verweist auf diese Ordnung des CIC in Artikel 10.

„§ 1: Die Möglichkeit, Laien zur Eheschließungsassistenz zu delegieren, kann sich unter ganz besonderen Umständen bei schwerwiegendem Mangel an geweihten Amtsträgern als notwendig erweisen. Sie ist jedoch von drei Voraussetzungen abhängig. Der Diözesanbischof kann eine solche Delegation einzig in den Fällen erteilen, in denen Priester oder Diakone fehlen und nur, nachdem er für die eigene Diözese eine empfehlende Stellungnahme der Bischofskonferenz und die erforderliche Erlaubnis des Heiligen Stuhls erhalten hat.

§ 2: Auch in diesen Fällen ist die kanonische Bestimmung über die Gültigkeit der Delegation sowie über die Eignung, Fähigkeit und Haltung der Laien zu beachten.

§ 3: Abgesehen von dem außerordentlichen Fall, der in can. 1112 CIC bei Fehlen von Priestern oder Diakonen, die der Trauung assistieren könnten, vorgesehen ist, kann kein geistlicher Amtsträger einen Laien zu dieser Assistenz und zur Entgegennahme des Ehekonsens gemäß CIC can. 1108 § 2 bevollmächtigen.“

Die Gründe, aus denen ich diesen Beschluß nicht annehme, sind folgende:

1. ***Nach dem Eheverständnis der lateinischen Kirche ist der Ehebund ein Vertrag, der durch den Konsens (den Ehewillen) der Partner zustande kommt. Der zur Eheassistenz bevollmächtigte Priester oder Diakon hat die Aufgabe eines „qualifizierten Zeugen“. Gemäß der Eheauffassung der Ostkirche sind Segen und Gebet des geweihten Amtsträgers wesentlich und notwendig für das gültige Zustandekommen des Ehesakramentes über den Konsens der Partner hinaus. Ich möchte nicht, daß wir uns durch die Bevollmächtigung der Laien zur Eheassistenz in diesem Punkt noch weiter von der Glaubensüberzeugung und Tradition der Ostkirche entfernen.***

2. ***Das II. Vatikanische Konzil hat im Hinblick auf die Ehe den Gedanken des Bundes stärker hervorgehoben. Darin zeigt sich eine Weiterentwicklung der Auffassung vom Ehesakrament. Ich schließe nicht aus, daß diese theologische Weiterentwicklung vom Gedanken des Bundes her auch Auswirkungen auf die Stellung des bevollmächtigten Priesters in der Eheassistenz hat.***

9.3.1.4.3 Krankenseelsorge

Die Sorge um die Kranken ist jeder Gemeinde aufgetragen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenbe-

suchsdienstes, die bereits Beziehungen zu den Kranken aufgebaut haben, sollen dazu ermutigt und befähigt werden, den Kranken durch Gebet und Segnungen Kraft und Trost zu spenden und ihnen die hl. Kommunion zu reichen.

9.3.1.4.3

Beschluß

Das Diözesanforum möge als **Beschluß** beschließen:

Der Bischof wird gebeten, sich bei der Deutschen Bischofskonferenz und beim Papst dafür einzusetzen, daß Diakone, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sowie andere dazu befähigte Laien, die mit der Krankenseelsorge betraut sind, auch mit der Feier der Krankensalbung beauftragt werden können.

Abstimmungsergebnis Ja: 102 Nein: 28 Enth.: 5

Bischof:

Ich nehme den Beschluß nicht an. Ich verweise dazu auf meine Ausführungen zu 2.4.2: „Bei der Frage, ob Diakone, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sowie andere geeignete Laien, die mit der Krankenseelsorge betraut sind, mit der Feier der Krankensalbung beauftragt werden können, geht es nicht bloß um eine Änderung des Kirchenrechts. Es geht um eine theologische Frage. Das Konzil von Trient hat festgelegt, daß allein der Priester der Spender des Sakramentes der Krankensalbung ist.“

Die Deutsche Bischofskonferenz hat ein eingehendes Wort über die Krankenseelsorge im allgemeinen und die Feier der Krankensalbung im besonderen auf der Frühjahrsvollversammlung 1998 verabschiedet: „Seelsorge im Krankenhaus. Pastorale Handreichung.“ Dieses Wort geht davon aus, daß zur Feier der Krankensalbung die Priesterweihe erforderlich

9.3.1.4.4 Sterbe-, Trauerbegleitung und Begräbnis

Im Dienst an den Sterbenden, den Toten und den Trauernden bewährt sich die Hoffnung, die in der Gemeinde lebt. Dieser Dienst wird vielfältig wahrgenommen: in der Nachbarschaft bzw. im Wohnviertel etwa durch Trauerbesuche vor und nach der Beerdigung und durch das gemeinsame Gebet, durch die Fürbitte der Gemeinde in ihren Gottesdiensten, durch den Gottesdienst, vor allem die Eucharistiefeier am Begräbnistag und an den Tagen des Sechswochen- und Jahresgedäch-

nisses, und durch die Arbeit von Trauergruppen. Es ist sinnvoll, ein Team (haupt-, neben- und ehrenamtlich) ins Leben zu rufen, dessen Mitglieder für die Trauerbegleitung verantwortlich sind. In der Zeit der Trauer ist das Angewiesensein auf Nähe und Beistand besonders spürbar. Deshalb erscheint es sinnvoll, daß eine Pastoralreferentin oder ein Pastoralreferent oder eine andere dazu befähigte Person aus dem Team nicht nur die Sterbe- und Trauerbegleitung, sondern - neben dem Priester und dem Diakon - mit bischöflicher Beauftragung auch den liturgischen Begräbnisdienst übernimmt.

9.3.1.4.4

Das Diözesanforum möge als Option beschließen:

Das Diözesanforum begrüßt die vielfältigen Dienste der Gemeinde an den Sterbenden, den Toten und den Trauernden. Wir empfehlen die in unserer Diözese gegebene Mög-

lichkeit, daß eine Pastoralreferentin, ein Pastoralreferent oder eine andere dazu befähigte Person mit bischöflicher Beauftragung auch den liturgischen Begräbnisdienst übernehmen kann.

Abstimmungsergebnis Ja: 125 Nein: 6 Enth.: 4

Bischof:

Ich nehme die Option an.

Ich verweise dazu auf die in der Dechantenkonferenz vom 17.1.1995 besprochene Regelung:

„Laien können im Einzelfall dort, wo es notwendig ist, auf Antrag des Ortspfarrers durch den Bischof beauftragt werden, die kirchliche Beerdigung vorzunehmen. Diese Beauftragung gilt nur für die jeweilige Ortsgemeinde. Der Einsatz erfolgt durch den Pfarrer im Rahmen der Absprachen in der Gemeinde. Die Beauftragten tragen ein liturgisches Gewand, bei Ordenschristen ist es die Ordenstracht. Die liturgische Ordnung ist für alle verbindlich. Es soll eine Einführung in den Dienst geschehen.“

Darüber hinaus verweise ich auf meinen Brief, den ich an die Gemeinden richte, in denen Laien mit dem liturgischen Begräbnisdienst beauftragt werden:

Die Begleitung der Kranken und Sterbenden gehört ebenso wie die Sorge um die Trauernden zu den herausragenden seelsorglichen Aufgaben der Kirche. Im Umfeld von Sterben und Tod hat die Feier des Begräbnisses einen besonderen Stellenwert.

Ein Begräbnis ist wie andere Gottesdienste „Liturgie“, d.h. das Handeln Gottes an seinem Volk, das in der gottesdienstlichen Versammlung in Gemeinschaft mit Jesus Christus in das österliche Gotteslob einstimmt.

Das durch das II. Vatikanische Konzil gewonnene Selbstverständnis der Kirche macht deutlich, daß die örtliche Gemeinde Träger des konkreten Gottesdienstes ist. Sie hat mit ihren Priestern, Diakonen, Gremien und Mitarbeitern in Gemeinschaft mit dem Bischof auch die Sorge für den Gottesdienst wahrzunehmen. Dabei lebt eine Gemeinde von der Vielfalt von Begabungen und Diensten, die auch bei der Gestaltung des Gottesdienstes sichtbaren Ausdruck finden.

Nach dem geltenden kirchlichen Recht kann der Bischof in besonderen Situationen Laien die Erlaubnis erteilen, die Begräbnisfeiern zu halten. In der pastoralen Einführung der kirchlichen Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes heißt es: „Das Begräbnis wird von einem Priester oder Diakon gehalten. In besonderen Fällen auch von einem dazu beauftragten Laien“ (Nr. 26).

Das Begräbnis stellt eine herausragende Verkündigungssituation dar. In der bereits erwähnten pastoralen Einführung heißt es weiter:

„Es ist die Aufgabe des Vorstehers

(Zelebranten), für die Vorbereitung der gottesdienstlichen Gestaltung zu sorgen, insbesondere für die Verkündigung des Wortes Gottes. Dabei soll er den Verstorbenen und die besonderen Umstände seines Todes vor Augen haben. Er soll aber auch den Angehörigen helfen, ihr Leid und ihre Trauer in der Kraft des christlichen Glaubens zu tragen. Außerdem bie-

9.3.2 Ämter und Dienste, die den Gemeinden zugewiesen werden

9.3.2.1 Stellenbesetzungen

Seelsorge in Kooperation wird u.a. dadurch möglich, daß schon im Vorfeld einer Stellenbesetzung die Bedingungen für ein gedeihliches Miteinander in den

Gemeinden stärker in den Blick genommen werden. Dabei müssen die Gemeinden als Subjekte gesehen und die Frauen und Männer im pastoralen Dienst mit ihren Möglichkeiten und Grenzen ernstgenommen werden. Das verlangt eine Transparenz der Entscheidungsprozesse unter allen Beteiligten und Betroffenen.

9.3.2.1.1

Das Diözesanforum möge als Beschluß beschließen:

Der Priesterrat, der Diakonenrat und der Rat der Pastoralreferentinnen und -referenten sollen die Überlegungen für eine künftige Strukturierung und Organisation des Personaleinsatzes im Gespräch mit der Diözesanleitung fortführen. Dabei sind folgende Eckpunkte zu beachten:

1. Bei der Einrichtung, Besetzung oder Streichung einer

- Stelle erarbeiten Pfarrgemeinderat und Pastoralteam ein Gemeindeprofil und eine Stellenbeschreibung.
2. Je nach örtlichen Gegebenheiten geben Pfarrverbandsrat bzw. Nachbargemeinden und Dekanat zu Gemeindeprofil und Stellenbeschreibung ein Votum ab, in dem die Erwartungen des Umfelds der Gemeinde Berücksichtigung finden.
 3. In Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für den Einsatz der Seelsorgerinnen und Seelsorger entsteht aus diesen Überlegungen eine genaue und realistische Stellenbeschreibung.
 4. Offene Stellen werden in der Regel ausgeschrieben.
 5. In der Zeit des Übergangs muß die Begleitung sowohl der Gemeinde wie der Seelsorgerinnen und Seelsorger gewährleistet sein. Dabei muß die Diözese auch deutlich machen, was leistbar ist und wie Defizite aufgefangen werden können.

Abstimmungsergebnis Ja: 115 Nein: 4 Enth.: 12

Bischof:

Ich nehme den Beschluß an und gebe ihn zur Prüfung der Möglichkeiten der Umsetzung weiter an die in ihm genannten Räte in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Seelsorge Personal im Bischöflichen Generalvikariat und der entsprechenden Perso-

9.3.2.1.2

Das Diözesanforum möge als Empfehlung beschließen:

Für gravierende Konflikte in Personalfragen empfiehlt das Diözesanforum die Einrichtung einer Schiedsstelle auf Diözesanebene.

Abstimmungsergebnis Ja: 120 Nein: 2 Enth.: 7

Bischof: *Ich nehme die Empfehlung an.*

Eine Schiedsstelle auf Diözesanebene muß gesehen werden im Zusammenhang mit dem vom Priesterrat gebildeten Ausschuß für Personalfragen, dem Diakonenrat, der eventuell in ähnlichen Fragen der Diakone tätig wird, und dem von der KODA für die Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten vorgesehenen Schlichtungsausschuß.

Ich gebe die Empfehlung weiter an die in ihr genannten Räte sowie an die Hauptabteilung Personal im Bischöflichen Generalvikariat und die entsprechende Abteilung im Bischöflichen Offizialat Vechta, in Zusammenarbeit mit der Personalverwaltung (für Fragen des Dienstrechtes) die Möglichkeiten im Hinblick auf die Errichtung einer Schiedsstelle auf Diözesanebene für gravierende Konflikte in Personalfragen

9.3.2.2 Aus- und Weiterbildung

Seelsorge in Kooperation stellt Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger.

9.3.2.2

Beschluß

Das Diözesanforum möge als Beschluß beschließen:

Das Diözesanforum empfiehlt für die Ausbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger (Pastoralreferentinnen, Pastoralreferenten, Diakone und Priester) folgendes:

- 1. Gemeinsame Aus- und Ausbildungsabschnitte sind Bestandteil der alle verpflichtenden Curricula.**
- 2. Die theoretische und praktische Ausbildung wird von Frauen und Männern, Laien und Klerikern getragen, um die partnerschaftliche Zusammenarbeit zu unterstützen. So wird die jeweils spezifische Gestaltung von Ausbildungsinhalten erlebbar.**
- 3. Zentrale Eignungskriterien für einen Dienst in der Kirche sind - neben Spiritualität und theologischem Wissen - die menschliche Reife, die Kommunikations-, Beziehungs-, Team- und Konfliktfähigkeit sowie die Leitungs- und Organisationskompetenz der Kandidatinnen und Kandidaten.**

Der Rat der Pastoralreferentinnen und -referenten, Diakonerrat und Priesterrat werden gebeten, das Thema

„Seelsorge in Kooperation“ für die Aus- und Weiterbildung zu konkretisieren und für die nächste Zeit zu einem Schwerpunkt zu machen.

Abstimmungsergebnis Ja: 124 Nein: 4 Enth.: 3

Bischof: *Ich nehme den Beschluß an und gebe ihn zur Prüfung der Möglichkeiten der Umsetzung weiter an die drei genannten Räte, in Zusammenarbeit mit den für die Aus- und Weiterbildung Verantwortlichen im Bistum.*

9.4 Wege zu einer lebendigen Gemeinde

Die tragende Vision der Gemeinde ist das Reich Gottes, das in Jesus Christus angebrochen ist. In ihm ist die Liebe Gottes Mensch geworden. Ihm nachzufolgen in unserer Zeit an unseren Orten, ist Ziel gemeindlichen Lebens. Das geschieht in einer offenen, integrierenden Gemeinde, die im Blick auf Jesus Christus die drei Dimensionen ihrer Existenz, Feier der Liturgie, Verkündigung des Wortes Gottes, Begegnung und Dienst am Nächsten, dialogisch aufeinander bezieht und im Gleichgewicht hält. Wesentlich ist die Parteinahme für alle Armen, Ausgegrenzten und Benachteiligten. Zu ihnen zu gehen, da zu sein, ansprechbar und

berührbar zu sein, führt zu einem grundsätzlichen Perspektivenwechsel, der eine erweiterte Sicht des Glaubens ermöglicht und Impulse für eine geistliche und praktische Entwicklung der gesamten Gemeinde vermittelt.

Dabei ist es wichtig, in Gemeinschaft das Wort Gottes zu hören, die gewonnenen Erfahrungen damit zu deuten und auf diesem Hintergrund das Wort Gottes neu verstehen zu lernen. So eröffnen sich Zugänge zur Gestaltung christlichen Lebens heute. In der Praxis christlichen Handelns kann die Wirksamkeit des Wortes Gottes erfahren werden.

Eine Gemeinde ergreift die Chance zur Erneuerung, wenn sie kleinen Gruppen Raum, Zeit und personale Unterstützung zum eigenen Leben gibt, so daß sie

sie sich als lebendige Gemeinschaften entfalten können. In der Wahrnehmung, Begleitung und Rückbindung dieser Beziehungen in ihrem Glaubensleben eröffnen sich der Gemeinde Erfahrungen der Gegenwart Christi in unserer Zeit. Die Gemeindemitglieder werden von den hauptamtlich Tätigen durch persönliche Ansprache, Unterstützung, Anregungen und durch geistliche Begleitung ermutigt, ihre Fähigkeiten als Beitrag zu einem gelingenden Gemeindeleben einzusetzen. Dabei sind Offenheit für die individuelle Lebenswirklichkeit, vielfältige Formen des Zugehens auf Menschen und die Pflege von Lebensfreude und Lebenszuversicht notwendig. Eine

wegweisende Entwicklung unserer Zeit ist das partnerschaftliche Zusammenwirken von Frauen und Männern, haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen in Kirche und Gesellschaft. Die Entscheidung für den partnerschaftlichen Umgang muß in der Gemeinde gelebt und damit für alle erfahrbar werden. Das geschieht, wenn die Gemeinde eine Kultur der Dankbarkeit und Wertschätzung entwickelt, um jeder/jedem einzelnen für die Mitarbeit in der Gemeinde Anerkennung zu geben. Dies zu fördern, ist Anliegen aller und ein wichtiges Ziel der Verkündigung.

Im Bistum gibt es qualifizierte Frauen

9.4.1

Beschluß

Das Diözesanforum möge als Beschluß beschließen:

Frauen und Männer im Haupt-, Neben- und Ehrenamt teilen sich grundsätzlich die Aufgaben in Liturgie, Verkündigung, Diakonie und bei praktischen Diensten. Da, wo Gemeinde in kirchlichen, liturgischen und gesellschaftlichen Bereichen in Erscheinung tritt, soll darauf geachtet werden, daß Frauen und Männer im Haupt-, Neben- und Ehrenamt gemeinsam die Gemeinde vertreten.

Abstimmungsergebnis Ja: 108 Nein: 7 Enth.: 6

Bischof:

Ich verweise zu diesem Beschluß auf meine Anmerkungen zu 9.3. Daraus wird deutlich, daß „grundsätzlich“ teilen nicht meinen kann, daß die besondere Stellung der Priester und Diakone im Hinblick auf Aufgaben in Liturgie, Verkündigung und Diakonie eingeebnet wird.

In der Vollversammlung des Diözesanforums vom 9. bis 12. Oktober 1997 habe ich auf die Aufgabe hingewiesen, das Profil der einzelnen Dienste und Ämter klar zum Ausdruck und miteinander ins Spiel zu bringen. In meinem Bischofswort zur Fastenzeit 1998 habe ich ausgeführt:

„Ich begrüße ausdrücklich das Engagement der vielen haupt- und ehrenamtlich tätigen Laien, der Frauen und Männer in unserem Bistum, und danke ihnen für ihren Einsatz. Ohne ihre Tätigkeit wäre das Leben in unserer Kirche nicht nur geistlich ärmer. Viele seelsorgliche Aufgaben könnten auch nicht erfüllt werden. Bei der Zusammenarbeit geht es darum, das je eigene Profil der Ämter und Dienste in ihrem das kirchliche Leben bereichernden Miteinan-

Im Bistum gibt es qualifizierte Frauen und Männer, die als Prozeßbegleiter Gemeinden bei der Entwicklung ihres Gemeindeprofils und der Gestaltung des eigenen Programms unterstützen können. Die Fachstelle 203 des Bischöflichen Generalvikariates „Gemeinde, Entwicklung, pastorale Zusammenar-

beit“ benennt Gemeindeberater/-innen, die den Gemeinden auf Anfrage zur Verfügung stehen. Diese Begleitung geschieht sach- und fachgerecht. Wesentliche Elemente sind der gemeinsame Glaube, Selbstorganisation, Eigenverantwortlichkeit und Verschwiegenheit. Die Erfahrungen aus diesen Begleitpro-

Begleitprozessen müssen sinnvollerweise in die Ausbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger, in die pastorale

und personale Planung und in die theologische Lehre einfließen.

9.4.2

Empfehlung

Das Diözesanforum möge als Empfehlung beschließen:

Die Gemeinden werden aufgefordert, in einem stärkeren Maße und kontinuierlich von der Möglichkeit der Gemeindeberatung Gebrauch zu machen.

Abstimmungsergebnis Ja: 116 Nein: 4 Enth.: 3

Bischof:

Ich nehme die Empfehlung an.

Allen Getauften will Gott seinen Geist schenken. Deshalb gibt es in jeder Gemeinde eine Vielzahl von Begabungen. Eine wichtige Aufgabe der in der Seelsorge tätigen Frauen und Männer besteht darin, das Bewußtsein für die unterschiedlichen Charismen zu stärken, Menschen zu ermutigen, ihre eigene Berufung zu entdecken und weiter zu entwickeln. Dabei kommt es darauf an, die in allen Bereichen gemeindlichen Lebens wirksamen Charismen zu benennen, ihre Bedeutung für die Gemeinde darzustellen und sie als Gabe Gottes zu verstehen.

Im Bewußtsein vieler ist Spiritualität vornehmlich verbunden mit dem Weihenamt, dem Ordensleben oder der Zugehörigkeit zu einer der geistlichen Gemeinschaften. In gleicher Weise gilt es, besondere geistliche Berufungen in den Gemeinden zu entdecken und zu fördern, die nicht in die herkömmlichen Vorstellungen passen. Auch nicht geweihten Frauen und Männern kann eine Spiritualität geschenkt sein, die sie dazu befähigt, die Liebe Gottes in je eigener Weise sichtbar zu machen und damit auf Gott zu verweisen und so der Gemeinde zu dienen.

9.4.3

Beschluß

Das Diözesanforum möge als **Beschluß** beschließen:

Die Gemeinden werden aufgefordert, in besonderer Weise sensibel zu sein für die vielleicht auch ungewöhnlichen geistlichen Begabungen und Berufungen, die in ihnen vorhanden sind. Geistliche Berufungen sind Geschenk und wollen erbeten sein. Sie gehören in das Gebetsanliegen einer lebendigen Gemeinde.

Abstimmungsergebnis Ja: 99 Nein: 13 Enth.: 6

Bischof:

Ich nehme den Beschluß an.

9.4.4

Beschluß

Das Diözesanforum möge als **Beschluß** beschließen:

Für die Spiritualität in den Gemeinden erscheinen heute kleine Gruppen von besonderer Bedeutung, die in den verschiedenen Bereichen der Gemeinde tätig sind. In ihnen können die einzelnen Ermutigung finden, ihre Lebenswirklichkeit von der Heiligen Schrift her zu beleuchten und ihre eigenen Lebenserfahrungen in die Deutung des Wortes Gottes einzubringen. Wir fordern die Seelsorgerinnen und

sorger auf, diese kleinen Gruppen in besonderer Weise zu begleiten und geistlich zu unterstützen, ohne die Einheit der Gemeinde aus dem Blick zu verlieren.

Abstimmungsergebnis Ja: 121 Nein: 3 Enth.: 1

Bischof:

Ich nehme den Beschluß an und gebe ihn an die in ihm genannten Adressa-

9.5 Ehrenamtlichkeit

Das Leben in unseren Pfarrgemeinden wird überwiegend geprägt von ehrenamtlich tätigen Kindern, Jugendlichen,

Frauen und Männern. Sie arbeiten in den meisten Bereichen kirchlichen Lebens in einem solchen Umfang verantwortlich mit, daß ohne sie gemeinsames Leben nicht möglich wäre.

9.5.1

Das Diözesanforum möge als Beschluß beschließen:

Die Delegierten stellen fest: Der ehrenamtliche Dienst erfährt häufig nicht die ihm zukommende Beachtung. Doch nur mit ihm können unsere Gemeinden lebendig sein. Deshalb danken die Delegierten ausdrücklich allen Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern, die ehrenamtlich in unseren Gemeinden arbeiten. Das Diözesanforum begrüßt die Schaffung eines Ehrenamtsnachweises, der auf die Initiative von 19 Verbänden, darunter 11 katholischen, zurückgeht. Es ermutigt die ehrenamtlich Tätigen ausdrück-

lich, diesen Nachweis zu führen, um zu einer Verbesserung der Bedingungen für ehrenamtliches Engagement in allen Bereichen beizutragen.

Abstimmungsergebnis Ja: 112 Nein: 8 Enth.: 15

Bischof: *Ich nehme den Beschluß an.*

Ehrenamtliches Arbeiten hat sich gewandelt. Neue Formen des Engagements bzw. der Rahmenbedingungen haben sich entwickelt. Dies hat auch Konsequenzen für die Neubewertung und Neuorganisation des Ehrenamtes in Kirche und Gemeinde.

Angesichts dieser Veränderungen sollen folgende Eckpunkte beachtet werden:

1. Das Bewußtsein für die christlichen Wurzeln, die Notwendigkeit und den hohen Wert von ehrenamtlicher Arbeit für den einzelnen, für die Gemeinden und die Gesellschaft muß deutlich entwickelt und formuliert werden auf allen Ebenen des Bistums.

Nicht zuletzt gewinnen die Ehrenamtlichen durch ihre Arbeit soziale, politische, religiöse und spirituelle Kompetenz.

2. Wege zur Gewinnung ehrenamtlich

tätiger Frauen und Männer sollen benannt werden.

Die Aufgabenfelder ehrenamtlicher Tätigkeit müssen genau beschrieben und zeitlich festgelegt werden. Arbeitsgebiete und Verantwortlichkeiten sind unter Mitwirkung von Ehrenamtlichen zu klären.

Die Zusammenarbeit von Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen muß auf allen Ebenen gefördert werden. Ehrenamtliche haben Anspruch auf spirituelle Begleitung und auf Beratung durch Hauptamtliche.

3. Ehrenamtliche haben Anspruch auf Fortbildung. Sie erfolgt ortsnah, teilnehmerorientiert und themenzentriert.

Tragfähige Konzepte für die Organisation und Finanzierung der Fortbildung müssen entwickelt werden.

4. Die entstehenden Sachkosten sind

- aus kirchlichen Mitteln zu erstatten. Die in der Gemeinde vorhandenen Sachmittel und Strukturen stehen zur Verfügung.
5. Ein ausreichender Versicherungsschutz ist notwendig und von der kirchlichen Verwaltung zu organisieren und zu finanzieren.
6. Ehrenamtlicher Dienst soll bescheinigt werden.

9.5.2

Das Diözesanforum möge als Beschluss beschließen:

In absehbarer Zeit erarbeitet eine vom Diözesanpastoralrat ernannte Kommission zu diesen Eckpunkten ein umfangreiches Impulspapier, das den Gemeinden und Verbänden sowie der Bistumsleitung zur Bearbeitung und Umsetzung vorgelegt wird. Die Besetzung dieser Kommission erfolgt durch den Repräsentanten der unterschiedlichen Formen von Ehrenamtlichkeit und freiwilligen Diensten in der katholischen Kirche, d. h. Vertreter/ -innen von Jugend- und Erwachsenenverbänden, Pfarrgemeinden und dem Diözesancaritasverband.

Abstimmungsergebnis Ja: 119 Nein: 7 Enth.: 2

Bischof: ***Ich nehme den Beschluss an und gebe ihn an den Diözesanpastoralrat weiter zur Errichtung der in ihm genannten Kommission, die unter anderem in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Generalvikariat die rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten der in den***

II.

II.1

9.6.1 Erklärungen zum Pflichtzölibat

Mehrheitsbeschluß

Das Diözesanforum stimmt den vielen Voten aus der Diözese zu, die sich entschieden für die Entflechtung von Priesteramt und Zölibat aussprechen. Dabei geht es um die freie Wahl zwischen Ehe und Ehelosigkeit.

Die Ehelosigkeit Jesu war für seine Zeit eine erstaunliche, fast provozierende Lebensform.

Sie war ein Zeichen für sein Vertrauen auf das Kommen des Gottesreiches. Christlich gelebte Ehelosigkeit und Ehe zeigen auf je eigene Weise, daß das Lieben und Geliebtwerden in der Beziehung zu Gott ein erfülltes Leben geben kann.

Die Vorsteher der frühen christlichen Gemeinden waren wie die Jünger Jesu verheiratet oder ehelos. Beide Lebensformen standen nebeneinander. Petrus war verheiratet, Paulus war ehelos. Priester sollen in Zukunft Ehe oder Ehelosigkeit wählen können. Frei gewählte Ehelosigkeit und eheliche Partnerschaft sind evangeliumsgemäße, sich ergänzende Lebensformen und unverzichtbar für das Leben der Kirche.

Abstimmungsergebnis Ja: 106 Nein: 31 Enth.: 3

Antrag zur Sache zu Antrag 9.6.1

Alternativantrag zur Beschlußvorlage der Kommission 9:

Votum zur Entflechtung von Priesteramt und Zölibat“

Das Diözesanforum nimmt zur Kenntnis, daß sich die deutliche Mehrheit der Voten aus dem Bistum entschieden für die Entflechtung des Junktims zwischen Priestertum und Zölibat einsetzt.

Die Ehelosigkeit Jesu ist eine erstaunliche, fast provozierende Lebensform. Sie ist ein Zeichen für sein Vertrauen auf das Kommen des Gottesreiches. Sie zeigt uns: Die Liebe von Mann und Frau ist nicht die einzige Form der Liebe, sondern erst das Lieben und Geliebtwerden in der Beziehung zu Gott gibt dem Menschen ein erfülltes Leben.

Diese frohe Botschaft bezeugen die Ehelosen den Verheirateten auch um deren Ehe willen. Sie verweisen damit auf das Fundament jeder zwischenmenschlichen Liebe und auf die von Gott geschenkte Hoffnung auf deren Vollendung. Andererseits bezeugen die Eheleute durch ihre gegenseitige Liebe den Ehelosen die frohe Botschaft von der Treue Gottes zur Kirche und allen Menschen. Deshalb sind die sakramentale Ehe und die Ehelosigkeit ‘um des Himmelreiches willen’ einander ergänzende, wechselseitig aufeinander verweisende und so für das Zeugnis der Kirche notwendige Lebensformen.

Jesus beruft Verheiratete und Unverheiratete in die

Gemeinschaft seiner Jüngerinnen und Jünger sowie in den Kreis der Zwölf. Die Nachfolgerufe der Evangelien mit ihrer Aufforderung, Heimat, Familie und Besitz zu verlassen, zeigen, daß Wandermissionare der jungen Kirche ihre familienlose Lebensform auf den Ruf Jesu zurückführten (vgl. Mt 19,11f). Andere übten den missionarischen Dienst gemeinsam mit ihren Ehepartnern aus (vgl. 1 Kor 9,5; Apg 18); auch die Ortsgemeinden der frühen Kirche kennen den verheirateten Vorsteher (vgl. 1 Tim 3,2; Tit 1,6). - Schon sehr früh übernehmen immer mehr Bischöfe und Presbyter der alten Kirche den Rat des Paulus, 'um der Sache des Herrn willen' ehelos zu leben (vgl. 1Kor 7,32). In geistlicher Entscheidung erkennt die Kirche des Westens seit dem 4. Jahrhundert, von Bischöfen und Priestern jene Lebensform verlangen zu sollen, welche die Ostkirche nur für Bischöfe verbindlich fordert.

Die Ehelosigkeit wird nur dann zu einem eindeutig christlichen Zeichen, wenn sie zusammen mit den übrigen Räten Jesu für ein 'Leben nach dem Evangelium' gelebt wird. Das schließt Solidarität und Gemeinschaft ein. Ein Grund für die gegenwärtige Krise um den Zölibat der Priester sowie das Verständnis für die christliche Ehelosigkeit überhaupt liegt darin, daß diese Zusammenhänge verdunkelt sind. Hier sehen wir den ersten Bedarf nach Erneuerung.

Wir wissen um die bedrängende Situation des Priester mangels. Wir wissen um das weithin fehlende Verständnis, gesellschaftlich und innerkirchlich, nicht nur für die Zölibatsverpflichtung, sondern auch für den geistlichen Wert der ehelosen Lebensform überhaupt. Wir wissen aber auch um den klassischen geistlichen Rat, in der

der Krise keine Grundentscheidungen zu fällen oder zu revidieren.

Deshalb unterstützen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt die erneute Entscheidung des II. Vatikanischen Konzils sowie der Welt-Bischofssynoden für die Ehelosigkeit der Priester.

Abstimmungsergebnis Ja: 36 Nein: 98 Enth.: 5

9.6.2

Bitte an den Bischof, sich im Sinne des Mehrheitsvotums einzusetzen

Das Diözesanforum möge als Beschluß beschließen:

Das Diözesanforum bittet den Bischof, sich für eine Entflechtung von Priesteramt und Zölibat einzusetzen, und zwar auf der Grundlage des auf der zweiten Vollversammlung bereits gefaßten Mehrheitsvotums des Diözesanforums.

Abstimmungsergebnis Ja: 103 Nein: 24 Enth.: 2

9.6.3

Votum zur Änderung der Zulassungsbedingungen zum priesterlichen Amt

Das Diözesanforum möge als Beschluß beschließen:

Um in der Frage der Gemeindeleitung nicht ständig mit „Notlösungen“ operieren zu müssen, vor allem was den Zusammenhang von Vorsitz bei der Eucharistiefeier und Gemeindeleitung angeht, sind auf der Ebene der Weltkirche die Zulassungsbedingungen zum Priesteramt zu ändern (vgl. den Beschluß „Zölibatsverpflichtung“). Gemeindeverantwortlichen, die sich bewährt haben, seien es Männer oder Frauen, sollte die Möglichkeit zugestanden werden, die Priesterweihe zu empfangen und in ihrer Gemeinde auch den Vorsitz bei der Eucharistiefeier zu übernehmen.

Das Diözesanforum bittet den Bischof eindringlich, dieses Anliegen in der Deutschen Bischofskonferenz und in Rom zu vertreten.

Abstimmungsergebnis Ja: 98 Nein: 21 Enth.: 3

Bischof: *Zu dem in den Beschlüssen 9.6.1 und 9.6.2 und 9.6.3 genannten Anliegen einer Entflechtung vom Priesteramt und Zölibat habe ich in der Vollversammlung vom 13. bis 16.03.1997 Stellung genommen.*

Ich werde die Beschlüsse an die Bischofskonferenz und an die zuständigen Stellen in Rom weiterleiten. Ich werde dabei allerdings meine abweichende Meinung zum Ausdruck bringen.

In der Vollversammlung vom 13. bis 16.03.1997 habe ich darauf hingewiesen, daß vor allem auch die Priesteramtskandidaten, deren Versprechen der Ehelosigkeit ich als Bischof entgegennehme, ein Anrecht darauf haben, zu wissen, wie ich persönlich in dieser Frage denke. Ich wäre unglaubwürdig, wenn ich einerseits die Beschlüsse des Forums empfehlend weiterreiche, andererseits aber bei den Weihen die Versprechen entgegennehme.

Die Tradition der Kirche kennt zwei geistliche Ausprägungen des priesterlichen Dienstes. Die östliche und die westliche Kirche (nicht so sehr geographisch verstanden, sondern vielmehr als Bezeichnung bestimmter Traditionen) stimmen überein in der Praxis, das bischöfliche Amt nur ehelos lebenden Priestern zu übertragen. Im Hinblick auf den priesterlichen Dienst kennen sie unterschiedliche Ausprägungen.

Die Ostkirche kennt neben den ehelos lebenden Priestern - in der Regel sind es Mönche - auch verheiratete Priester, die vor allem Dienst in den Gemeinden tun. Sie geht davon aus, daß der zum Priestertum Berufene vor der Priesterweihe die Wahl eines geistlichen Lebensstandes trifft und sich entweder für den Stand der Ehe oder den Stand der Ehelosigkeit gemäß den evangelischen Räten (Armut, Ehelosigkeit, Gehor-

Gehorsam) entscheidet. Die je persönliche Entscheidung für einen der beiden Lebensstände gewinnt eine besondere Besiegelung durch die Priesterweihe. Wer sich für den Stand der Ehelosigkeit entscheidet, kann nach empfangener Priesterweihe nicht mehr heiraten. Das gleiche gilt für den verheirateten Priester nach dem Tod seiner Frau.

Die Möglichkeit der Verbindung zwischen ehelichem Lebensstand und Priestertum gründet in einer geistlichen Entscheidung der Kirche und ist nicht bloß eine disziplinäre Regelung. Die sakramentale Wirklichkeit der Ehe wird in die sakramentale Wirklichkeit der Weihe hineingenommen. Das führt zu einer geistlichen Bereicherung des priesterlichen Dienstes besonderer Art, ähnlich wie der Dienst des verheirateten Diakons in der westlichen Kirche zu einer Bereicherung der Seelsorge führt.

Die westliche Kirche trifft im Unterschied zur östlichen Kirche eine geistliche Entscheidung für das ehelose Priestertum. Sie entscheidet sich, das priesterliche Amt Menschen zu übertragen, die Gott berufen hat, ihm ihr ganzes Leben im Sinne der evangelischen Räte zu weihen. Es ist eine aus dem Geist des Evangeliums kommende Lebensform, die im Leben Jesu selbst begründet ist. Ihr ist ein besonderer Zeugnischarakter zu eigen. Die Kirche wertet dieses vom Presbyterium gemeinsam gelebte Zeugnis für das Reich Gottes so hoch, daß sie in ihm einen gewichtigen Grund für den Zölibat der Priester sieht.

Die zeichenhaft gelebte Ehelosigkeit hat in unserer

Situation eine hohe Aktualität. Der schleichende Verlust des Bewußt-seins für Transzendenz und Ewigkeit wird zunehmend zu einer Gefahr. Für viele Menschen erscheinen der Himmel und die Zukunft verschlossen. In dieser Situation gewinnt das Zeichen der Ehelosigkeit im Sinne Jesu prophetische Bedeutung. Im Hintergrund der Lebensperspektive der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen erscheint Gott, auf den wir unsere Hoffnung setzen und von dem wir unsere Zukunft erwarten dürfen. Die Ehelosigkeit wird zu einem eschatologischen Zeichen, von dem eine Signalwirkung ausgehen kann für die Hoffnung auf die große Zukunft, die Gott uns schenkt.

Mit der Entscheidung für das ehelose Priestertum stellt sich die Kirche als Ganze in besonderer Weise Gott anheim. Sie vertraut darauf, daß er zu jeder Zeit die Menschen beruft, die er berufen will. Sie folgt damit nicht in erster Linie einer Logik pastoraler

9.6.4 Votum zum Umgang mit den Priestern, die wegen einer Eheschließung aus dem Amt ausgeschieden sind

In unserer Diözese mußten in den letzten Jahren viele hoch motivierte und fähige Priester aus dem Amt ausscheiden, weil sie mit ihrer zölibatären Lebensform in eine Krise gerieten. Die Ehelosigkeit war für sie nicht mehr durchzuhalten. Sie erschien ihnen nicht mehr als die ihnen gemäße Lebensform. Für eine ganze Reihe von ihnen war die Entscheidung für die Ehe keineswegs eine Entscheidung gegen den Glauben und die Kirche. Sie hätten ihre Begabungen und Fähigkeiten gerne weiterhin in den Dienst der Kirche gestellt. Statt dessen mußten sie alles, wofür sie bis dahin gelebt haben, aufgeben und eine neue bürgerliche Existenz aufbauen. Oftmals standen sie vor der

Notwendigkeit einer neuen beruflichen Orientierung, die erfahrungsgemäß erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringt. In dieser Situation der Erfahrung von Brüchen in der eigenen Lebensgeschichte dürfen die Betroffenen von der Kirche nicht fallengelassen werden. Die jetzige Regelung geht von der Vorstellung aus, die Heirat eines Priesters bedeute ein Ärgernis für die Gemeinden. Darum darf ein verheirateter Priester keine kirchlichen Ämter mehr übernehmen und in der eigenen Diözese auch keinen Religionsunterricht erteilen. Heute ist es in den Gemeinden ein viel größeres Ärgernis, daß Priester, die die Ehe als ihre Berufung erkennen und heiraten möchten, vom Amt ausgeschlossen und nicht im kirchlichen Dienst weiterbeschäftigt werden. Deshalb halten wir es für sinnvoll und geboten, diese in der Regel engagierten und befähigten Mitarbeiter dem kirchlichen Dienst zu erhalten.

Beschluß

Das Diözesanforum möge als Beschluß beschließen:

Wir treten dafür ein, Priestern, die wegen einer Eheschließung aus dem Amt ausscheiden mußten und in einer gültigen Ehe leben, aber weiterhin im kirchlichen Dienst arbeiten möchten, innerhalb des Bistums eine Tätigkeit anzubieten, die ihren Fähigkeiten entspricht.

Abstimmungsergebnis Ja: 90 Nein: 30 Enth.: 8

Bischof:

Ich nehme den Beschluß an mit dem Hinweis, daß im Hinblick auf eine weitere Tätigkeit im kirchlichen Dienst innerhalb des Bistums in jedem einzelnen Fall die besonderen Umstände mit bedacht wer-

9.6.5 Votum zur Erlaubnis der Wiederheirat verwitweter Diakone

Nach geltendem Recht ist es einem Diakon, dessen Frau stirbt, nicht erlaubt, eine neue Ehe einzugehen. Hat er den Wunsch wieder zu heiraten, muß er sich laisieren lassen und seinen Beruf als Diakon aufgeben.

Wir halten diese Regel in heutiger Zeit

für nicht berechtigt. Sie ist menschlich unzumutbar für die Betroffenen, deren Entscheidung für die Ehe ihr bisheriges Leben geprägt hat. Auch im Hinblick auf die familiäre Situation (z.B. Kinder) ist diese Praxis nicht zu verantworten. Wir begrüßen, daß der Papst in diesen Tagen eine größere Dispensmöglichkeit eingeräumt hat.

Das Diözesanforum möge als Beschluß beschließen:

Wir bitten den Bischof, sich weiterhin mit Nachdruck bei der Deutschen Bischofskonferenz und in Rom für eine grundsätzliche Änderung dieser Vorschrift einzusetzen, so daß verwitwete Diakone unter Beibehaltung ihres Amtes gegebenenfalls wieder heiraten können.

Abstimmungsergebnis Ja: 109 Nein: 4 Enth.: 1

Bischof:

Ich nehme den Beschluß an.

9.6.6 Votum zum Umgang mit geschiedenen wiederverheirateten Diakonen, Pastoralreferentinnen und -referenten

Die kirchliche Grundordnung sieht vor, daß in der Kirche haupt- und nebenamtlich tätige Personen, die nach einer Scheidung wieder heiraten, in ihrem Tätigkeitsfeld bleiben können, sofern

sie nicht in der Verkündigung oder in leitenden Stellungen tätig sind. Pastoralreferenten/-referentinnen wie auch Diakone, die nach einer Scheidung wieder eine Ehe eingehen möchten, müssen nach geltender Praxis aus dem kirchlichen Dienst ausscheiden. Manche von ihnen geraten damit in ein berufliches Vakuum und sind erheblichen sozialen Unsicherheiten ausgesetzt.

Beschluß

Das Diözesanforum möge als Beschluß beschließen:

Wir treten dafür ein, daß Diakone, Pastoralreferenten/-referentinnen in dieser Situation nicht automatisch ihre Anstellung verlieren. Ihnen soll wenigstens innerhalb kirchlicher Institutionen eine Beschäftigung angeboten werden, die außerhalb des unmittelbar seelsorglichen Bereichs liegt (z.B. in pädagogischen oder caritativen Einrichtungen).

Abstimmungsergebnis Ja: 110 Nein: 11 Enth.: 5

Bischof: *Ich nehme den Beschluß an und werde ihn in die Überlegungen zu einer eventuellen Weiterentwicklung der „Grundordnung“ einbringen. Im übrigen werden auch in diesen Fällen jeweils die besonderen Umstände mit bedacht werden müssen.*

Gesamtabstimmung Ja: 114 Nein: 7 Enth.: 4

7.5.2 Das Diözesankomitee

Damit Frauen eine ihrer Verantwortung entsprechende Stellung auch in Liturgie und Verkündigung einnehmen können, möge

das Diözesanforum als Beschluss beschließen:

In Liturgie und Verkündigung, d. h. in Gebeten, Texten und Liedern soll eine frauen-gerechte Sprache verwendet werden. Die oft einseitige Rede von Gott in nur männlichen Bildern soll durch weibliche Gottesbilder bereichert werden.

Abstimmungsergebnis Ja: 90 Nein: 30 Enth.: 8

Bischof: Ich nehme den Beschluss an und werde, wie auch schon bisher, im Sinne des Beschlusses handeln.